

# Schreinerinnung Donau-Ries

## Gesellenprüfung – Prüfungsbestandteile und Bewertung

Bewertungsbestandteile - Theorie		Gewichtung
GK	Gestaltung und Konstruktion	30 %
PF	Planung und Fertigung	30 %
MS	Montage und Service	20 %
WS	Wirtschafts- und Sozialkunde	20 %

  

Bewertungsbestandteile - Praxis		Gewichtung
AA1	Arbeitsprobe (=Arbeitsaufgabe 1)	50 %
AA2	Gesellenstück (=Arbeitsaufgabe 2)	50 %
FG1	Fachgespräch Teil 1 (bei Genehmigung des Gesellenstücks)	FG1+FG2 zusammen
FG2	Fachgespräch Teil 2 (bei Abgabe des Gesellenstücks)	1/12 der Gesellenstücknote

  

Prüfungsteile - Theorie		Zeit
Pos. 1	Innenausbau (GK/PF/MS)	je nach Aufgabenstellung
Pos. 2	Möbelbau (GK/PF/MS)	je nach Aufgabenstellung
Pos. 3	Bauschreinerei z. B. Türen, Fenster, Treppenbau (GK/PF/MS)	je nach Aufgabenstellung
WS	Wirtschafts- und Sozialkunde	je nach Aufgabenstellung
CNC	Eigenständige Prüfung die dem Bereich PF zugerechnet wird	je nach Aufgabenstellung

  

Prüfungsteile - Praxis		Zeit
AA1	Arbeitsprobe (=Arbeitsaufgabe 1)	7 Stunden
AA2	Gesellenstück (=Arbeitsaufgabe 2)	80 Stunden
FG1	Fachgespräch Teil 1 (bei Genehmigung des Gesellenstücks)	ca. 15 Minuten
FG2	Fachgespräch Teil 2 (bei Abgabe des Gesellenstücks)	ca. 15 Minuten

  

Prüfungsorte/Prüfungsabnahme	
Theorie - alle Teile + CNC	Staatliche Berufsschule Donauwörth, Saal nach Ansage
Praxis - Arbeitsprobe	Staatliche Berufsschule Donauwörth, Werkstätten
Praxis - Fachgespräch Teil 1	Bekanntgabe durch Prüfungspaten, Ort nach Ansage
Praxis - Gesellenstück	eigener Ausbildungsbetrieb
Praxis - Fachgespräch Teil 2 mit Anlieferung Gesellenstück	Staatliche Berufsschule Donauwörth, Saal nach Ansage

## Gesellenprüfung - Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn im **praktischen und im schriftlichen Teil** der Prüfung jeweils **mindestens ausreichende Leistungen** erbracht werden. In **drei** Prüfungsbereichen des schriftlichen Teils der Prüfung müssen **mindestens ausreichende Leistungen** erbracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die einzelnen Teilbereiche unterschiedlich gewichtet sind.

In **keiner** der **Arbeitsaufgaben** des praktischen Teils sowie den **Prüfungsbereichen** des schriftlichen Teils dürfen **ungenügende Leistungen** erbracht werden.

Wird die schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann eine zusätzliche mündliche Prüfung abgelegt werden, sofern dadurch ein Bestehen der Gesamtprüfung möglich ist.